



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg  
**Teil II – Verordnungen**

<b>14. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 11. März 2003</b>	<b>Nummer 5</b>
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
16.12.2002	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buhnenwerder-Wusterau“ .....	78
16.12.2002	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ketziner Havelinseln“ .....	83
17.12.2002	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laie-Langes Luch“ .....	89
20.12.2002	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Havel“ .....	94

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buhnenwerder-Wusterau“

Vom 16. Dezember 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Buhnenwerder-Wusterau“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 192 Hektar. Es umfasst Flächen in der Stadt Brandenburg an der Havel in den Fluren 124, 131, 132, 134, 163.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigelegt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes als späteiszeitliche Bildung am Beckenrand des Plauer Sees mit einer auf engem Raum landschaftstypisch ausgeprägten Vielfalt an Lebensräumen ist

1. die Erhaltung und Entwicklung

- a) als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Schwimmblattgesellschaften, Weidengebüschen nasser Standorte, Röhrichtmooren, reichen Feuchtwiesen und Sandtrockenrasen,

- b) als Lebensraum wild lebender Tierarten, insbesondere von Wasser- und Wiesenvögeln, darunter verschiedene Limikolen, und von Wirbellosen, darunter gefährdete Arten der Spinnen, Kurzflügler und Schmetterlinge;

2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurea erythraea* s. l.), Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) und Gottes-Gnadenkraut (*Gratiola officinalis*);
3. die Erhaltung der Vorkommen besonders charakteristischer und gefährdeter Pflanzenarten, beispielsweise Stromtalararten wie Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*) und Langblättriger Blauweiderich (*Pseudolysimachium longifolium*);
4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten der Säugetiere und Vögel, beispielsweise Elbebiber (*Castor fiber albus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) und Großer Brachvogel (*Numenius arquata*);
5. die Erhaltung der Parkstrukturen auf der Insel Buhnenwerder wegen ihrer besonderen Eigenart;
6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des überregionalen Biotopverbundes zwischen unterer und mittlerer Havel.

### § 4

#### Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;

5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege oder außerhalb des Naturlehrpfades auf der Insel Buhnenwerder zu betreten; ausgenommen davon ist die ordnungsgemäße Nutzung der in den topografischen Karten dieser Verordnung gekennzeichneten Bereiche zum Baden, Angeln und Rasten von Wassersportlern;
10. im Gebiet zu reiten;
11. das Gebiet mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Eisflächen zu betreten und im Uferbereich außerhalb der in den topografischen Karten dieser Verordnung gekennzeichneten Badestellen zu baden und zu tauchen;
13. mit Wasserfahrzeugen aller Art in die Röhricht- und Schwimmblattzonen einzudringen; die ordnungsgemäße Nutzung der vorhandenen Stege und der in den topografischen Karten dieser Verordnung gekennzeichneten Bereiche zum Rasten von Wassersportlern bleibt davon unberührt;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
19. Fische und Wasservögel zu füttern;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen auf der Halbinsel Wusterau;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen auf der Insel Buhnenwerder mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters und des Bibers weitgehend ausgeschlossen ist;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass
  - a) diese außerhalb der in den topografischen Karten dieser Verordnung gekennzeichneten Bereiche nur vom Boot aus gestattet ist,
  - b) diese im Radius von 50 Meter von Biberburgen und Fischotterbauen unzulässig ist,
  - c) das Befahren der Röhrichte und Schwimmblattgesellschaften verboten bleibt,
  - d) § 4 Abs. 2 Nr. 20 gilt;
5. für den Bereich der Jagd:
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass diese in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres vom Ansitz aus erfolgt,
  - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrich-

tungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Anzeigeneinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten. Die Entscheidung hierüber soll unverzüglich erfolgen.

Unzulässig bleibt die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern;

6. die Pflege und Entwicklung der Parkstrukturen unter Fortführung der Gehölzpflege und der Anpflanzung von einzelnen fremdländischen Gehölzen im bisherigen Umfang sowie die Unterhaltung des Naturlehrpfades auf der Insel Buhnenwerder jeweils nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
  7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der im Gebiet gelegenen Bundeswasserstraße, sofern sie den gesetzlichen Umfang nicht überschreitet, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
  8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  9. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
  10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
  11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
  12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die

Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

## § 6

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. die Bereiche der Trockenrasen sollen durch Pflegemaßnahmen gehölzfrei gehalten werden;
2. die Bereiche der Feuchtwiesen sollen einmal jährlich ab August gemäht und das Mahdgut abtransportiert werden;
3. Altbäume sollen erhalten und ein hoher Totholzanteil gesichert werden;
4. nicht der potenziell natürlichen Vegetation entsprechende Gehölze außerhalb der Parkstrukturen auf der Insel Buhnenwerder sollen entfernt werden. Die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) soll überall entfernt werden.

## § 7

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

## § 9

### **Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

## Anlage 1

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

### § 10

#### Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

### § 11

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2002

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

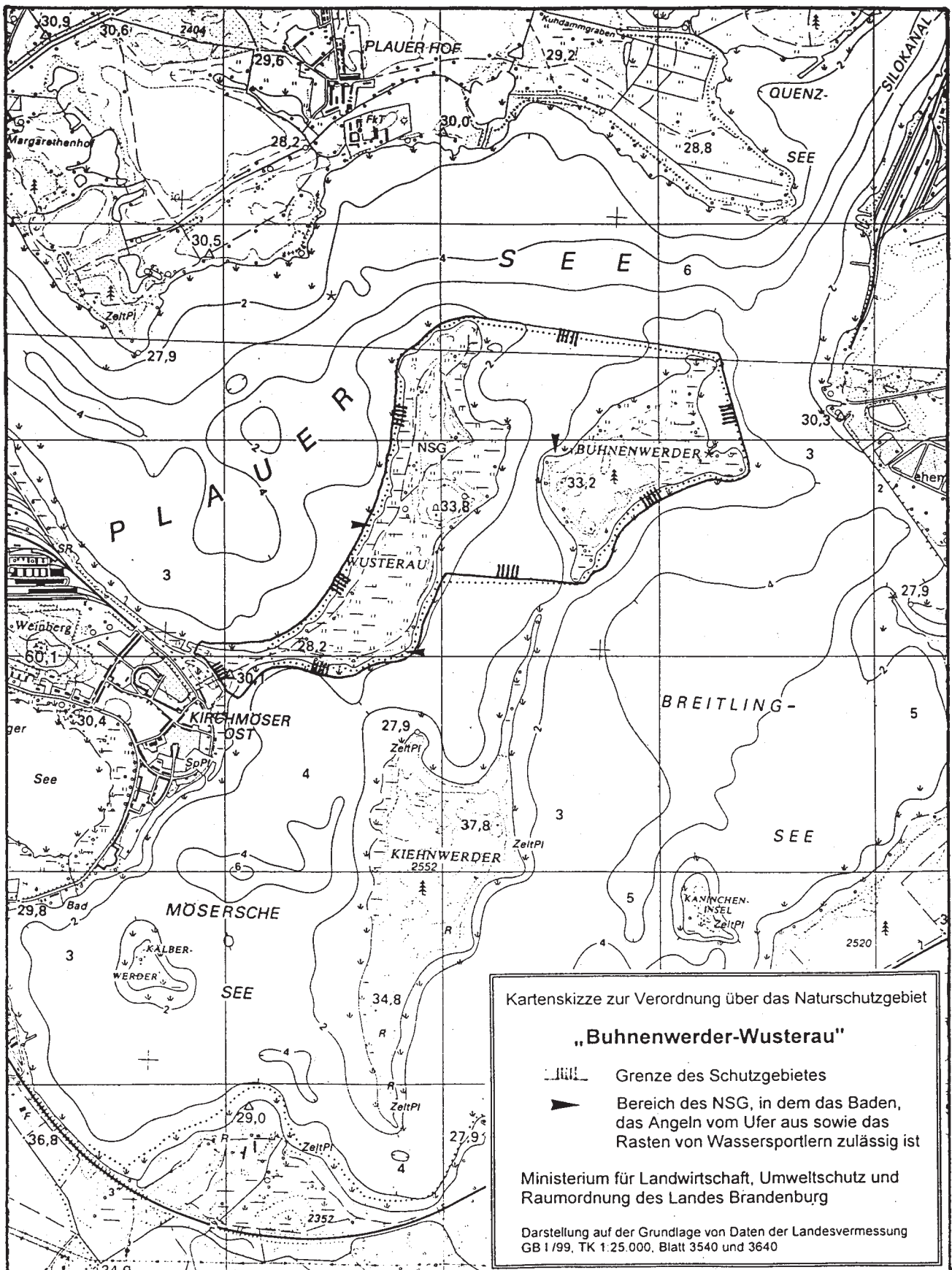
#### Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buhnenwerder-Wusterau“ vom 16. Dezember 2002

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 192 Hektar. Es umfasst folgende Flächen in der Stadt Brandenburg an der Havel:

#### Gemarkung: Stadt Brandenburg an der Havel

Flur:	Flurstücke:
124	3 anteilig;
131	1 bis 30, 33 anteilig, 34 bis 36;
132	98 anteilig (dargestellt in den Rahmenkarten 2506.9, 2507.0, 2606.9, 2607.0);
134	1, 2 anteilig;
163	19 anteilig, 29 anteilig.

## Anlage :



## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ketziner Havelinseln“

Vom 16. Dezember 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Ketziner Havelinseln“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 238 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Havelland	Ketzin	Ketzin	2;
Havelland	Zachow	Zachow	6, 7;
Potsdam-Mittelmark	Schmergow	Schmergow	1.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000, in Flurkarten sowie im Auszug einer Bundeswasserstraßenkarte im Maßstab 1 : 5 000 mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das eine Gruppe von Schwemmsandinseln in einem naturnah erhaltenen Flussabschnitt der Havel umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild le-

bender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Schwimmblattgesellschaften, Röhrichten, Großseggenrieden, Feucht- und Frischwiesen, Weidengebüschen und Feuchtwäldern;

2. die Erhaltung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, die nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützt sind, beispielsweise Sumpfwolfsmilch (*Euphorbia palustris*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*) und Krebssschere (*Stratiotes aloides*);

3. die Erhaltung der Vorkommen besonders charakteristischer und gefährdeter Pflanzenarten, beispielsweise Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Blasensegge (*Carex vesicaria*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Durchwachsenes Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus*), Schwingelschilf (*Scolochloa festucacea*), Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*) und Graugrüne Sternmiere (*Stellaria palustris*);

4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter einiger nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Vogelarten, beispielsweise Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*);

5. die Erhaltung der Flussaue wegen ihrer Vielfalt an autotypischen Strukturen und Biotopen, insbesondere mit Flach- und Tiefwasserzonen, Altarmen, Buchten, breiten Verlandungsbereichen sowie naturnah ausgeprägten Uferzonen und wegen der besonderen Eigenart dieses dem ursprünglichen Erscheinungsbild nahekommenden Flussabschnittes;

6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des überregionalen Biotopverbundes innerhalb der Havelniederung und dabei insbesondere zwischen den Naturschutzgebieten „Mittlere Havel“ stromabwärts und „Wolfsbruch“ stromaufwärts.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von natürlichen eutrophen Seen mit Vegetation des Magnopotamions und Hydrocharitions, Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe und mageren Flachland-Mähwiesen als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

2. von Weichholzaunenwäldern (*Salicion albae*) als prioritärem Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

3. von Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großem

Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

#### § 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. die Inseln zu betreten;
10. mit Fahrzeugen auf den Inseln zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
11. im Uferbereich der Inseln zu baden oder zu tauchen;
12. mit Wasserfahrzeugen aller Art in die Röhricht- und Schwimmblattzonen einzudringen;
13. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen

Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;

16. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
17. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
18. Fische oder Wasservögel zu füttern;
19. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
20. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
22. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
23. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

#### § 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als extensives Grünland innerhalb der in den Karten gekennzeichneten Bereiche mit der Maßgabe, dass
  - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Äquivalent an Dünger von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel einzusetzen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 16,
  - b) die Nutzung vor dem 16. Juni eines Jahres unzulässig ist,
  - c) Gewässerufer in einem Abstand von zehn Metern von der Mittelwasserlinie ungenutzt bleiben und bei Beweidung auszuzäunen sind,
  - d) § 4 Abs. 2 Nr. 22 gilt;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des



Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- a) Fanggeräte und Fangmittel so eingesetzt oder ausgestattet werden, dass das Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist,
  - b) der Umfang und der Zeitpunkt der Rohrwerbung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind;
3. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei vom Ufer aus an den in den Karten gekennzeichneten Stellen. Für das Angeln vom Boot aus gilt die Maßgabe, dass das Befahren von Verlandungsbereichen, Röhrichten und Schwimmblattgesellschaften verboten bleibt; § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt weiterhin;
4. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
    - aa) die Jagd auf Wasservogel verboten ist,
    - bb) die Jagd in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
  - b) die Anlage von Kirrungen nur mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
  - c) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierzu soll unverzüglich erfolgen.

Unzulässig bleibt die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern;

5. das Baden und Tauchen im Bereich der in den Karten gekennzeichneten Uferabschnitte;
6. die Nutzung der Flurstücke 150, 151 und 152 (Flur 6, Gemarkung Zachow) als Vereinsfläche des Motorwassersportclubs Ketzin Havel in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen

Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der im Gebiet gelegenen Bundeswasserstraße, sofern sie den gesetzlichen Rahmen nicht überschreitet, jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;

8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;
10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

## § 6

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Bran-

denburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

#### § 8

##### **Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Aufstellung einer Behandlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des

Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

#### § 9

##### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

#### § 10

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon sind die Maßgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d, die am 1. Juli 2003 in Kraft treten.

Potsdam, den 16. Dezember 2002

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Anlage****Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ketziner Havelinseln“ vom 16. Dezember 2002**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 238 Hektar. Es umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen:

**Landkreis Havelland**

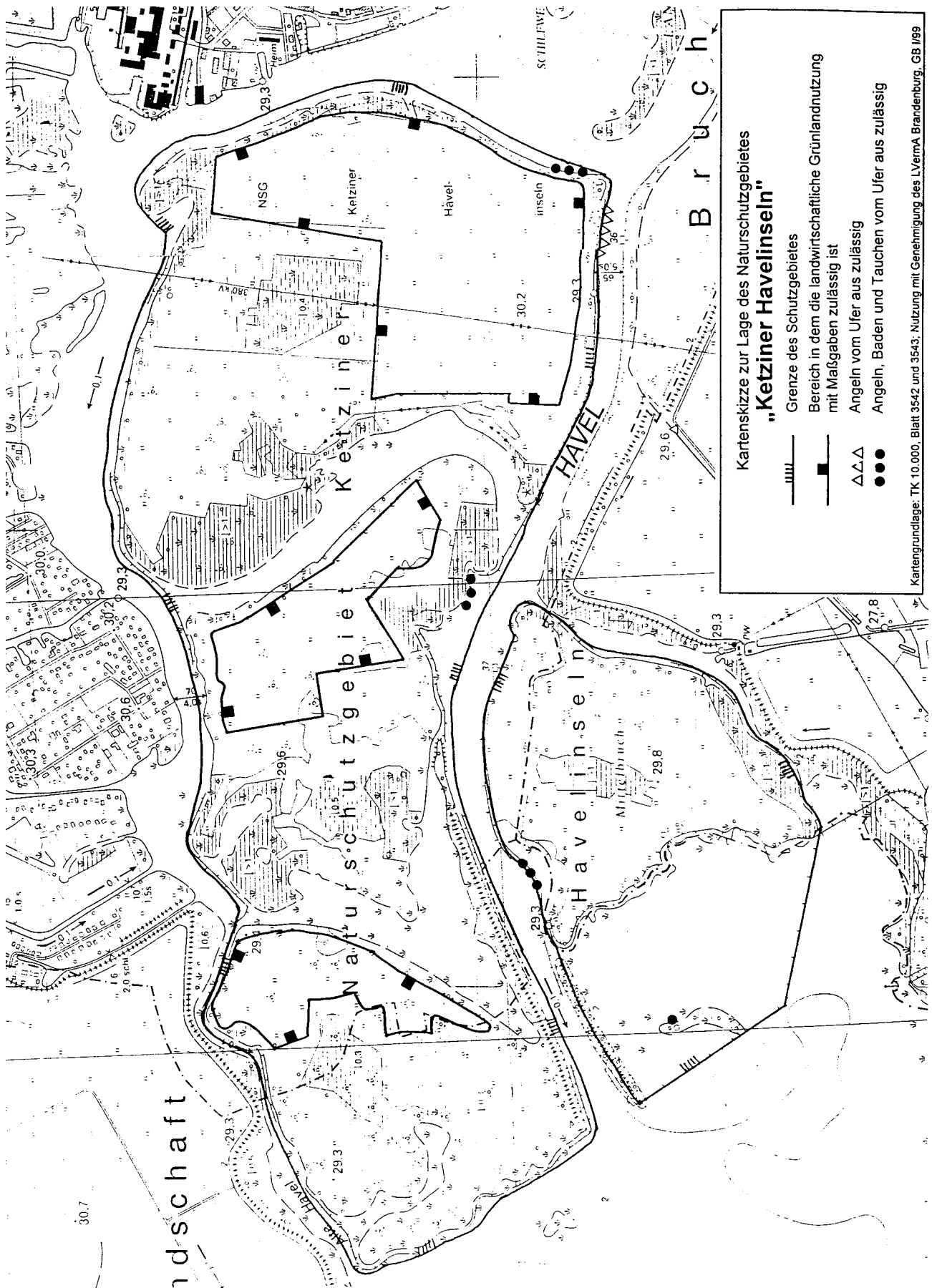
<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstücke:</b>
Ketzin	2	166/2, 167/2, 168/2, 169/2, 170/2, 171/2, 172/2, 173/2, 175/2, 176/2, 177/2, 181/2, 182 bis 186, 187/1, 187/2, 188 bis 247, 248/1, 248/2, 249 bis 250, 251/2, 295/2, 295/4, 296 bis 300, 301/1, 301/2, 302, 303/1, 304 bis 358, 359/1, 360 bis 364, 365/2, 366/2, 369 anteilig, 370 bis 385;
Zachow	6	139 bis 175;
Zachow	7	2 bis 6, 7 anteilig, 16 anteilig.

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstücke:</b>
Schmergow	1	1 bis 40, 41 anteilig.

**Freistellung der Grünlandnutzung entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1:**

Insel Burgkavel: Ketzin	2	166/2, 167/2, 168/2, 169/2, 170/2, 171/2, 172/2, 173/2, 175/2, 176/2, 182 bis 186, 187/1, 187/2, 188, 189, 240, 241, 243 bis 247, 248/1, 248/2, 249, 250, 251/2;
Insel Budüre I: Ketzin	2	328 bis 358, 359/1, 360 bis 363;
Insel Budüre II: Ketzin	2	370, 371, 376 bis 385;
Zachow	6	170, 171.



## **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laie-Langes Luch“**

Vom 17. Dezember 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### **Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oder-Spree wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Laie-Langes Luch“.

### § 2

#### **Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 88 Hektar. Es umfasst Flächen in der Gemeinde Groß Eichholz, Gemarkung Groß Eichholz, Flur 3.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000 mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung eine Flurstücksliste als Anlage beigelegt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### **Schutzzweck**

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der torfmoosreichen Zwischenmoorgesellschaften, Wasserpflanzen- und Moorschlenkengesellschaften, Röhrichte und Seggenriede, Weiden- und Erlengehölze, Kiefern-Moorgehölze sowie der Sandfluren und Feuchtheidesäume;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, insbesondere der Arten der Zwischenmoore, Seggenriede und Feuchtheiden, darunter zahl-

reicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielweise Rundblättriger und Mittlerer Sonnentau, Seerose, Gemeine Grasnelke, Torfmoose und Rentierflechten sowie weiterer wertvoller Arten wie Weißes und Braunes Schnabelried, Schmalblättriges Wollgras, Fadensegge, Rosmarienneide und mehrere Wasserschlaucharten;

3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der an die spezifischen Moor- und Gewässerlebensräume, strukturreichen Offenlandbiotope sowie störungsfreien Waldgebiete angepassten Vogelarten, der Reptilien und Amphibien, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Bekassine, Teich- und Schilfrohrsänger, Wiesenpieper, Neuntöter, Schwarzspecht, Baumfalke, Kranich und Fischadler sowie mehrere Lurche;
4. die Entwicklung der Kiefernforste zu naturnahen flechten- und beerkrautreichen Kiefern- und Eichen-Kiefern-mischwäldern;
5. die Erhaltung des Gebietes aus ökologischen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Sicherung
  - a) der Moore und Kleingewässer mit ihrer Wasserspeicherfähigkeit als Grundlage eines naturnahen Gebietswasserhaushalts,
  - b) der strukturreichen Moor- und Offenlandlebensräume als Trittstein- und Vernetzungsbiotope inmitten eines großräumigen Waldgebietes innerhalb des Dahme-Seengebietes,
  - c) von geschlossenen Waldgürteln um die Moore und Heidesäume als Schutz- und Pufferzonen der an nährstoffarme Standorte angepassten Lebensgemeinschaften und Arten,
  - d) der landeskundlich bedeutsamen, aus der ehemaligen Kolonie Laie hervorgegangenen Offenflächen der Laie;
6. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Moorsenke des Langen Luches sowie der Laie mit ihren Kleingewässern, Feldgehölzen und Obstbaumbeständen.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von Übergangs- und Schwinggrasmooren, Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) sowie Feuchten Heiden mit Erica tetralix als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

2. von Kammolch (*Triturus cristatus*) als Tierart nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

#### § 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
15. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
16. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
17. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
18. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
19. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
20. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
21. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

#### § 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) bei Beweidung die Kesselmoore, Gewässerränder und Röhrichte auszuzäunen sind,
  - b) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive Exkrementen von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Äquivalent an Dünger von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel einzusetzen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 15,
  - c) § 4 Abs. 2 Nr. 20 und 21 gilt;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) Kesselmoore und deren Randbereiche in einer Breite von 20 Metern nicht bewirtschaftet werden,
  - b) Heidesäume nicht aufgeforstet werden,

- c) Kahlhiebe nur bis 0,5 Hektar Größe zulässig sind,
- d) § 4 Abs. 2 Nr. 20 gilt;

3. für den Bereich der Jagd:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die Errichtung jagdlicher Einrichtungen.

Unzulässig bleibt die Anlage von Kirtungen, Wildäckern und Ansaatwildwiesen im Bereich von Mooren und Moorrändern, Röhrichten, Heidesäumen und Trockenrasen;

- 4. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten außerhalb der Moore in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember eines jeden Jahres;
- 5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 6. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
- 9. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- 10. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit

diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

## § 6

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

- 1. die Erhaltung von Moorschlenken- und Zwischenmoorgesellschaften soll durch die Anlage von örtlich begrenzten Bodenaufschlüssen im Langen Luch als Initialstadium von Moorentwicklungen erreicht werden;
- 2. im Bereich der Kolonie Laie sollen Neu- und Ergänzungspflanzungen von Obstbäumen erfolgen;
- 3. Großseggenriede und Röhrichte sollen als Vermehrungsstätten von gefährdeten Wiesen- und Röhrichtbrütern durch sporadische Mahd von Verbuschung freigehalten werden;
- 4. der Naturverjüngung soll gegenüber Pflanzungen der Vorrang eingeräumt werden;
- 5. die Baumartenzusammensetzung und Struktur im Wald soll sich an der potenziellen natürlichen Vegetation orientieren;
- 6. die Feuchtheidesäume sollen durch Offenhaltung (zum Beispiel durch Entbuschung) erhalten werden.

## § 7

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

## § 9

### **Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

- (1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausfüh-

rung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

#### § 10

##### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen

diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

#### § 11

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon sind die Maßgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c, die am 1. Juli 2003 in Kraft treten.

Potsdam, den 17. Dezember 2002

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

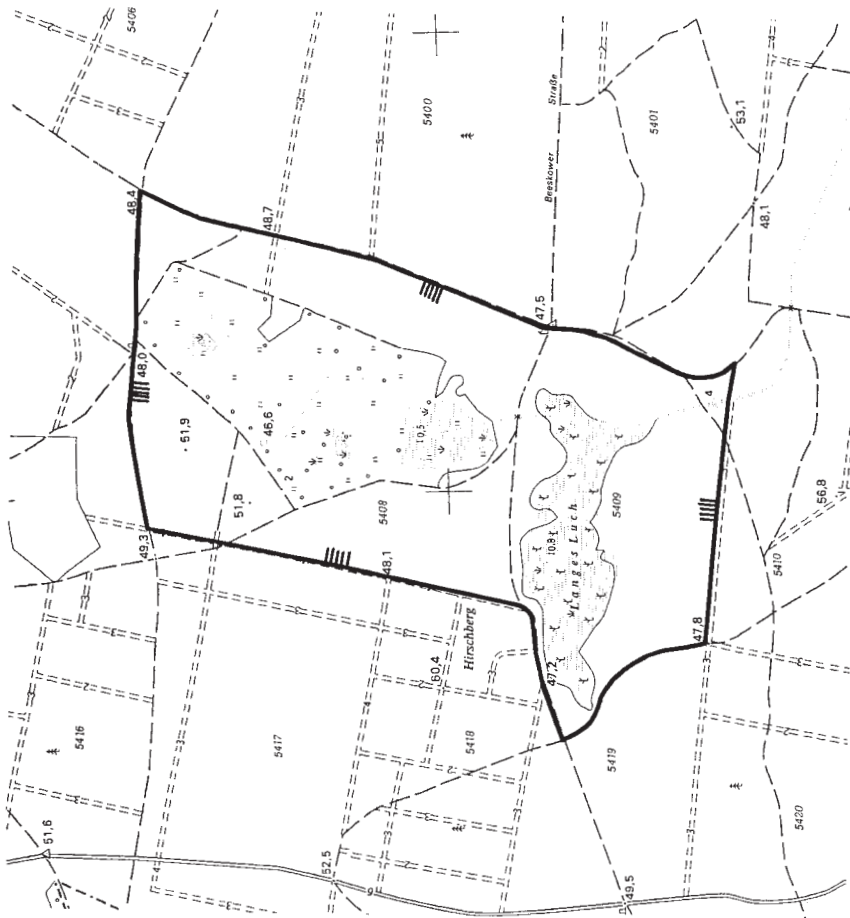
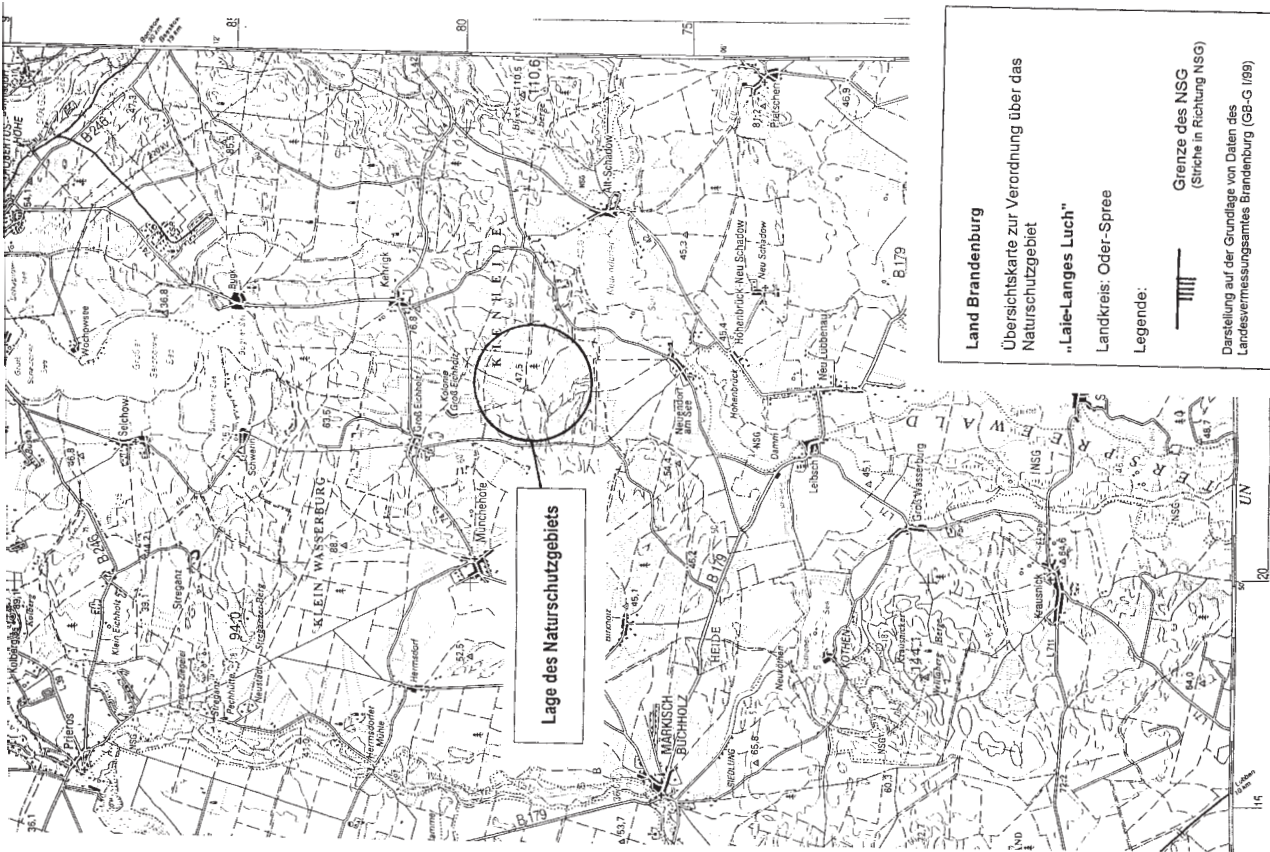
#### **Anlage**

##### **Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laie-Langes Luch“ vom 17. Dezember 2002**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 88 Hektar. Es umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstücke:</b>
Groß Eichholz	3	53, 68, 79, 80/1 (alle anteilig), 80/2, 81 bis 122, 124, 133 (anteilig), 135, 136 (anteilig).





## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Havel“

Vom 20. Dezember 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Mittlere Havel“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 796 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Landkreis/ Kreisfreie Stadt:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Stadt Brandenburg	Stadt Brandenburg	Stadt Brandenburg	13, 38, 82, 86, 87;
Stadt Brandenburg	Stadt Brandenburg	Klein Kreutz	1, 3;
Potsdam-Mittelmark	Gollwitz	Gollwitz	1, 4, 5, 6;
Potsdam-Mittelmark	Wust	Wust	1, 2, 3.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Potsdam-Mittelmark und in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes als Teil der Brandenburger Havelniederung mit großräumigen Überschwemmungsbereichen, Auenüberflutungsmooren und Altarmen ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild le-

bender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Gewässer (Schwimblattgesellschaften), der Röhrichte (Schilfröhricht, Sumpfrispen-Rohrglanzgras-Röhricht), der Großseggenriede (Schlankseggenried), der Feucht- und Frischwiesen sowie der Trockenrasen;

2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Große Teichrose (*Nuphar lutea*) und Weiße Seerose (*Nymphaea alba*);

3. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Tierarten, insbesondere als bedeutsames Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für in ihrem Bestand bedrohte Vogelarten der Feuchtgebiete, als Rückzugsgebiet für bestandsbedrohte Amphibien und an aquatische Lebensräume gebundene Säugetiere sowie als Rückzugsraum, Wiederausbreitungszentrum und Teil des Wanderkorridors entlang der Havel für weitere Tierarten der Gewässer, der Verlandungszonen und der Feucht- und Frischwiesen;

4. die Erhaltung und Entwicklung als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Pappelglucke (*Gastropacha populifolia*), Perlmutterfalter (*Argynnis ino*) und Körniger Laufkäfer (*Carabus granulatus*);

5. die Erhaltung des Gebietes aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung der Lebensgemeinschaften der Flusssaue;

6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des überregionalen Biotopverbundes zwischen dem Rietzer See, der Stadthavel und der Niederung der unteren Havel.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, von Pfeifengraswiesen auf torfigen Böden, von mageren Flachland-Mähwiesen sowie von feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober

1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

2. von Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Salicion albae*) als prioritärer Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
3. von Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) als Säugetierarten sowie von Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als Fischarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

#### § 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr

gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;

12. von anderen Zugangsstellen aus als dem in der Kartenskizze und den topografischen Karten entsprechend gekennzeichneten Uferbereich und den Vereinsgeländen des Bootsschuppenvereins Wust und des Sportfischervereins Wust zu baden oder zu tauchen;
13. Wasserfahrzeuge aller Art außerhalb von Bundeswasserstraßen oder schiffbaren Landesgewässern zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
19. Fische oder Wasservögel zu füttern;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

#### § 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass auf den in der topografischen

Karte und der Flurkarte der Gemarkung Gollwitz, Flur 5, im Bereich der Flurstücke 163, 164 und 166/7 dargestellten Flächen (Pfeifengraswiesen)

- a) die Nutzung vor dem 16. August eines jeden Jahres unzulässig ist,
  - b) § 4 Abs. 2 Nr. 17, 23 und 24 gilt;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
    - a) Kahlhiebe nur bis zu einem Hektar erfolgen,
    - b) bei Pflanzungen ausschließlich Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation verwendet werden,
    - c) die in § 3 genannten Auen-Wälder mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten sind;
  3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters und des Bibers weitgehend ausgeschlossen ist;
  4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass diese in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli eines jeden Jahres
    - a) vom Ufer der Havelinseln aus unzulässig ist,
    - b) im Bereich der Wuster Erdelöcher und Wuster Teiche vom Boot aus nur in einem Mindestabstand von 20 Metern zu Schilfröhricht und vom Land aus nur außerhalb von Schilfröhricht zulässig ist;
  5. für den Bereich der Jagd:
    - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
      - aa) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Ausübung der Jagd nur vom Ansitz aus erfolgt,
      - bb) die Drückjagd und die Jagd auf Wasservogel in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. November und vom 15. Januar bis zum 28. Februar eines jeden Jahres verboten ist. Falls sich die Wasservogel noch nicht beziehungsweise nicht mehr im Gebiet aufhalten, können nach vorheriger Anzeige bei der

zuständigen unteren Naturschutzbehörde Drückjagden durchgeführt werden;

- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierüber soll unverzüglich erfolgen,

- c) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope und der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Lebensraumtypen.

Unzulässig bleibt die Anlage von Wildfütterungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern;

6. für den Bereich des Schiffs- und Bootsverkehrs:

- a) das Befahren im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 43 des Brandenburgischen Wassergesetzes mit der Maßgabe, dass das Befahren von Röhrichten und Schwimmblattzonen unzulässig ist,

- b) das Befahren der Gewässer im Bereich des Großen Wuster Erdelochs, der Alten Emster, des Flurstücks 49/1 (Gemarkung Gollwitz, Flur 6) und des nicht zur Bundeswasserstraße gehörenden Bereiches der Steinhavel auf kürzestem Wege von und zu genehmigten Liegeplätzen. § 43 Abs. 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes bleibt unberührt,

- c) die Nutzung folgender Liegeplätze:

- aa) in den Uferbereichen des Bootsschuppenvereins Wust (Gemarkung Wust, Flur 2, Flurstück 162) mit der Maßgabe, dass maximal 26 Liegeplätze zulässig sind,

- bb) in den Uferbereichen des Sportfischervereins Wust (Gemarkung Wust, Flur 2, Flurstück 170) mit der Maßgabe, dass maximal 50 Liegeplätze zulässig sind,

- cc) an dem am Weg befindlichen Uferstreifen des Flurstücks 167 (Gemarkung Wust, Flur 2) mit der Maßgabe, dass maximal acht Liegeplätze zulässig sind,

- dd) im Bereich des Flurstücks 49/1 (Gemarkung Gollwitz, Flur 6) mit der Maßgabe, dass maximal 20 Liegeplätze zulässig sind.

Das Erfordernis des Einholens der nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Zulassungen für die Errichtung und Nutzung von Liegeplätzen bleibt unberührt,

- d) die Errichtung eines Sammelbootssteiges auf dem Flurstück 163 (Gemarkung Wust, Flur 2) in einem Abstand von maximal 25 Metern zum Flurstück 162 mit der Maßgabe, dass maximal zwölf Liegeplätze zulässig sind, die Länge des Steiges 20 Meter nicht überschreitet und die Längsseite parallel zur Grenze zwischen den Flurstücken 162 und 163 ausgerichtet ist. Das Erfordernis des Einholens der nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Zulassungen für die Errichtung und Nutzung von Steganlagen bleibt unberührt;
7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Bundeswasserstraße, sofern sie den gesetzlichen Umfang nicht überschreitet, jeweils unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 2 und im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;
8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;
10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

## § 6

**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. es sollen Maßnahmen zur Verbesserung des gebietsbezogenen Landschaftswasserhaushaltes entwickelt und umgesetzt werden (Schaffung offener Wasserflächen, Entwicklung der Feucht- und Nasswiesen);
2. die Grünlandbereiche, insbesondere das Überschwemmungsgrünland, sollen dauerhaft extensiv bewirtschaftet werden;
3. die Lebensbedingungen für bodenbrütende Vogelarten sollen, beispielsweise mittels Einhaltung später Mahdtermine, verbessert werden;
4. die Bewirtschaftung der Auenwälder soll möglichst einzeltammweise, unter Berücksichtigung eines hohen Totholzanteils und nur bei gefrorenem Boden erfolgen.

## § 7

**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 8

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

## § 9

**Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

#### § 10

##### Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

#### § 11

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon sind die Maßgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, die am 1. Juli 2003 in Kraft treten.

Potsdam, den 20. Dezember 2002

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung  
Friedhelm Schmitz-Jersch

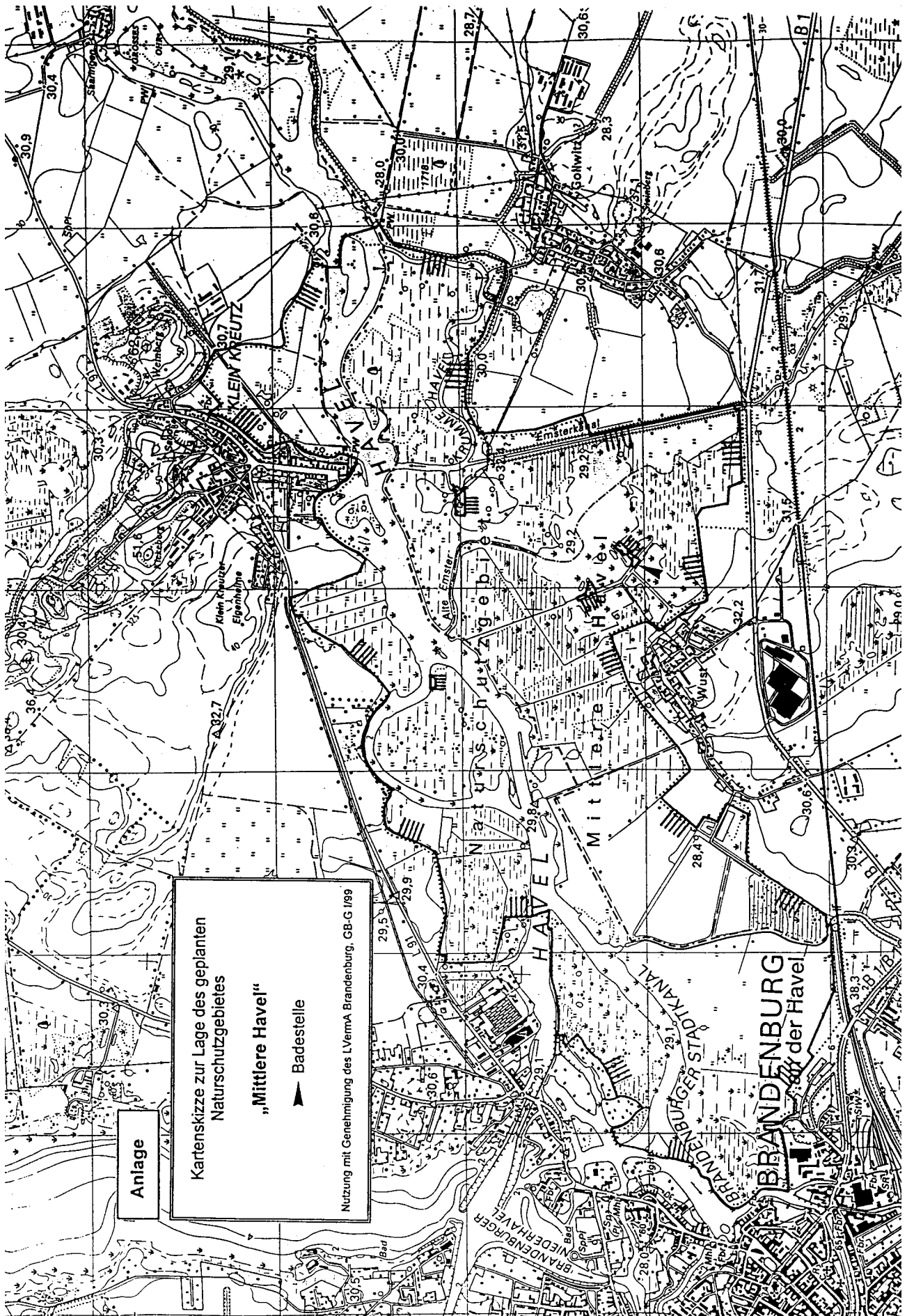
#### Anlage

##### Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Havel“ vom 20. Dezember 2002

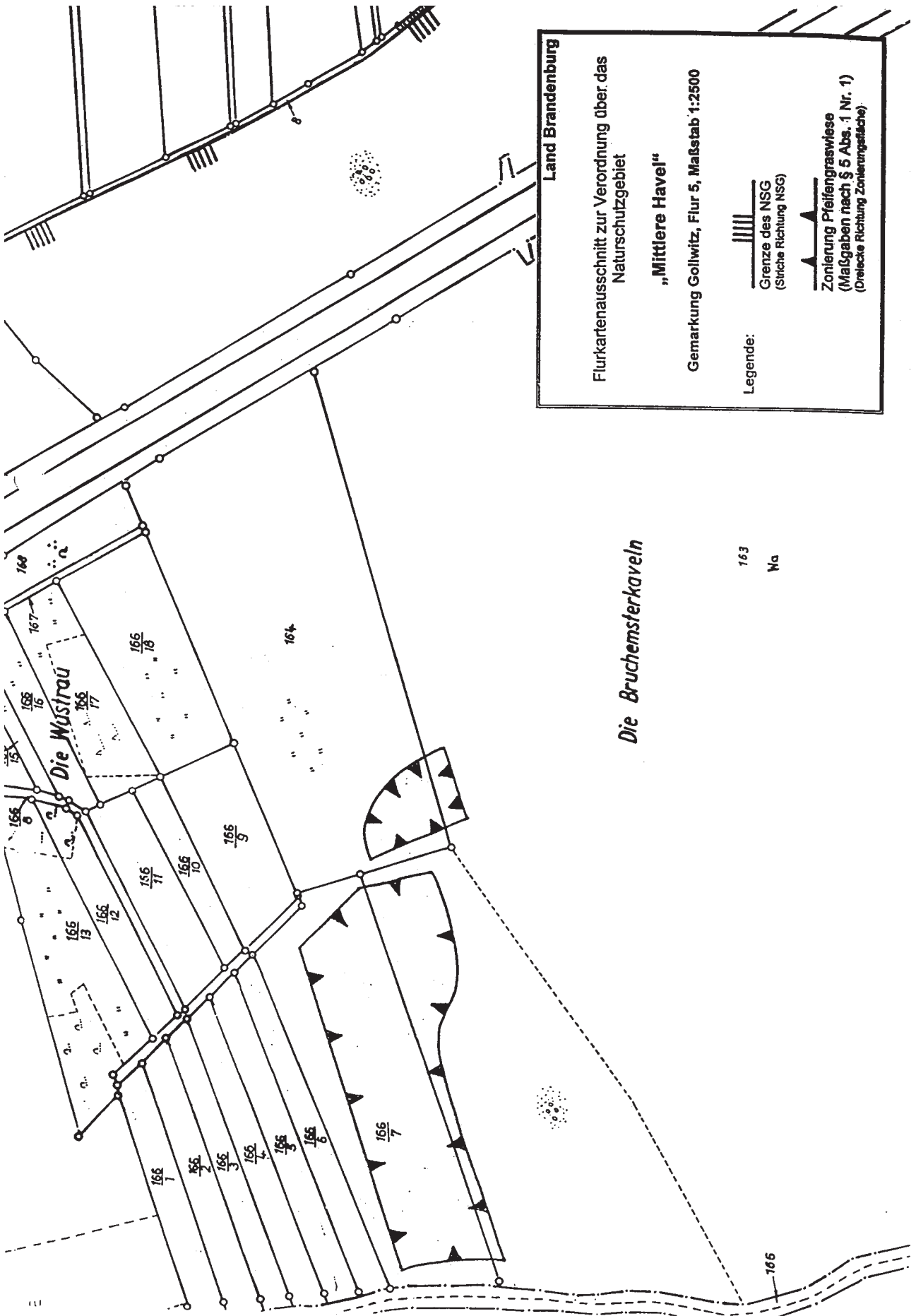
Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 796 Hektar. Es umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen:

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Stadt Brandenburg an der Havel	13	3 bis 22, 24 bis 27, 28, 29 anteilig, 30 anteilig;
	38	1 bis 21, 24 bis 30, 31 anteilig, 32 bis 274, 275/2, 277/2 anteilig, 279 bis 330 jeweils anteilig, 343/3 anteilig;
	82	132 bis 170, 171/2, 176;
	86	10 bis 12, 13/1, 13/2, 14 bis 19, 27 bis 117, 118/3, 119 bis 122, 123/3 anteilig, 123/4, 125/3 anteilig, 126, 127/3, 144 bis 148, 149/9, 149/25 anteilig;
	86 Beiblatt	149/21 anteilig, 149/25, 150, 151, 153 bis 196;
	87	1 bis 21;
Klein Kreutz	1	144, 145 anteilig, 146, 147, 186 bis 194, 195/1, 195/2, 196 bis 198, 200 bis 203, 204 anteilig, 205 bis 207, 209 bis 241, 242/1, 242/2, 243 bis 252, 253/1, 253/2, 254 bis 263, 264/6, 268 bis 271;
	3	86 anteilig, 87 bis 89, 98 anteilig, 99 anteilig;
Gollwitz	1	170 bis 209;
	4	203/4 anteilig, 228, 230;
	5	3 anteilig, 4 anteilig, 5 bis 7, 141 anteilig, 142 bis 143/1, 147 bis 165, 166/1 bis 166/18, 167, 168, 170, 172, 173 anteilig, 174, 175 anteilig, 176/1 bis 176/5;
	6	1/1, 2 bis 48, 49/1 anteilig, 49/2, 50 anteilig, 52 bis 61;

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstücke:</b>
Wust	1	1 bis 7, 8 anteilig, 170 bis 175 jeweils anteilig, 208 anteilig, 209/2, 210/1, 210/2, 211/2, 211/3, 211/5, 212/1 anteilig, 213 anteilig, 214, 216 bis 219 jeweils anteilig, 220/1 anteilig, 223/1 bis 223/5, 224, 225, 226 anteilig, 227, 236 anteilig;
	2	112 anteilig, 113, 114, 115/1 anteilig, 115/2, 116 bis 118, 119 anteilig, 120 anteilig, 124 anteilig, 125/1, 125/2, 126 bis 137, 138/1, 138/2, 139 bis 141, 142/1, 143/1, 144 bis 146, 147 anteilig, 148 bis 161, 162 anteilig, 163, 164/1, 165 anteilig, 166 bis 169, 170 anteilig, 171 bis 175, 176 anteilig, 177 anteilig, 178 bis 181, 182 anteilig, 183, 184, 185 anteilig, 187 bis 189 jeweils anteilig;
	3	1, 2 bis 6 jeweils anteilig, 7/2 anteilig.











## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0